

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

über die Frage, ob finale **ausländische Betriebsstättenverluste** in Deutschland anzukennen sind, wurde jahrelang gestritten. Wir zeigen, warum dieser Streit nun zugunsten der Finanzverwaltung entschieden sein dürfte. Zudem beleuchten wir Ihre Möglichkeiten, den Nettolohn Ihrer Beschäftigten mit **steuerfreien Gehaltsextras** zu optimieren. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Anwendbarkeit der Rückkehrregelung im Rahmen der **Wegzugsbesteuerung**.

EU-Ausland

Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine wichtige Entscheidung zu Verlusten von Niederlassungen deutscher Unternehmen im EU-Ausland getroffen: Sie dürfen solche Verluste nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen, wenn für die ausländischen Einkünfte nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) **kein deutsches Besteuerungsrecht** besteht. Dies gilt auch, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich unter keinen Umständen verwertbar und damit „final“ sind.

Im Streitfall hatte eine in Deutschland ansässige Bank im Jahr 2004 in Großbritannien eine Zweigniederlassung eröffnet. Nachdem die Zweigniederlassung durchgehend nur Verluste erwirtschaftet hatte, wurde sie im Jahr 2007 geschlossen. Da die Filiale niemals Gewinne erzielt hatte, konnte

die Bank die in Großbritannien erlittenen Verluste dort steuerlich nicht nutzen. Laut BFH sind die Verluste auch in Deutschland nicht abziehbar, denn nach dem einschlägigen DBA unterliegen Betriebsstätteneinkünfte aus Großbritannien nicht der deutschen Besteuerung.

Dabei kommt die **Symmetriethese** zur Anwendung, nach der die abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte sowohl positive als auch negative Einkünfte - also Verluste - umfasst. Vergleichbare Regelungen sind in einer Vielzahl der von Deutschland abgeschlossenen DBA enthalten. Wie der BFH nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofs weiter entschieden hat, verstößt dieser Ausschluss des Verlustabzugs auch im Hinblick auf „finale Verluste“ nicht gegen das Unionsrecht.

In dieser Ausgabe

- EU-Ausland:** Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar 1
- Gesetzgebung:** Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung 2
- Rentenanrechte:** Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein 2
- Abgabefristen:** Wie viel Zeit bleibt für die Steuererklärungen 2021 und 2022? 2
- Mitarbeitermotivation:** Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können 2
- Scheidung:** Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen 3
- Bausparvertrag:** Bonuszinsen sind bei Auszahlung zu versteuern 3
- Geringfügige Beschäftigung:** Keine Pauschalierung bei zwei Verträgen mit demselben Arbeitgeber 4
- Steuertipp:** Wann die Rückkehrabsicht eine Wegzugsbesteuerung ausschließt 4

Gesetzgebung

Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die **Anzahl der Kinder** bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung berücksichtigt werden muss, und bis zum 31.07.2023 eine Neuregelung gefordert. Ab dem 01.07.2023 sollen für Versicherte daher folgende Beitragssätze gelten:

- Versicherte ohne Kinder: 4,00 % (Arbeitnehmeranteil: 2,30 %)
- Versicherte mit einem Kind: 3,40 % (Arbeitnehmeranteil: 1,70 %)
- Versicherte mit zwei Kindern: 3,15 % (Arbeitnehmeranteil: 1,45 %)
- Versicherte mit drei Kindern: 2,90 % (Arbeitnehmeranteil: 1,20 %)
- Versicherte mit vier Kindern: 2,65 % (Arbeitnehmeranteil: 0,95 %)
- Versicherte mit fünf und mehr Kindern: 2,40 % (Arbeitnehmeranteil: 0,70 %)

Hinweis: Für Arbeitnehmer in Sachsen erhöht sich der Arbeitnehmeranteil um jeweils 0,50 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt grundsätzlich 1,70 % (für Arbeitgeber in Sachsen 1,20 %). Die Abschläge ab dem zweiten Kind gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind.

Der steuer- und beitragsfreie **Arbeitgeberzuschuss** zur Pflegeversicherung bei freiwillig gesetzlich oder privat versicherten Arbeitnehmern beträgt ab dem 01.07.2023 monatlich höchstens 84,79 € (in Sachsen 59,85 €).

Rentenanrechte

Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein

Wird eine **Ehe geschieden**, werden die während der Ehe erworbenen Rentenanrechte der Ex-Partner per Versorgungsausgleich hälftig geteilt. Dabei werden insbesondere Anrechte

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus anderen Regelsicherungssystemen (Beamten- oder berufsständische Versorgung),
- aus der betrieblichen Altersversorgung und
- aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge (z.B. „Riester“- oder „Rürup“-Rente), die auf eine Rente gerichtet sind,

ausgeglichen. Produkte, die ausschließlich **Kapitalleistungen** vorsehen (z.B. Kapitallebensversicherung), sind demgegenüber nicht Gegenstand des Versorgungsausgleichs.

Das Bundesfinanzministerium hat sich umfassend zu den **einkommensteuerlichen Folgen** positioniert, die sich aus dem Versorgungsausgleich ergeben. Insbesondere geht es dabei um steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen sowie den Sonderausgabenabzug.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich.

Abgabefristen

Wie viel Zeit bleibt für die Steuererklärungen 2021 und 2022?

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Während der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Fristen mehrmals verlängert. Wer seine Steuererklärungen von uns anfertigen lässt, muss seine Steuererklärungen für 2021 bis zum **31.08.2023** abgeben. Bei den Steuererklärungen für 2022 endet die Abgabefrist am **31.07.2024**.

Mitarbeitermotivation

Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft **geldwerte Zusatzleistungen** gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt oder sogar steuerfrei sind. Von der Zahlung kommt dann ein höheres Nettogehalt im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Die - kombinierbaren - Möglichkeiten im Überblick:

- **Inflationsausgleichsprämie:** Sie können Ihren Mitarbeitern zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.
- **Steuerfreie Beihilfe:** In Notfällen wie Krankheit oder Unfall können Sie betroffenen Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 600 € im Jahr steuerfrei zahlen. Die Beihilfe gilt beispielsweise auch für Mitarbeiter, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.

- **Mobilität:** Mitarbeiter können entlastet werden, wenn Sie sich an deren Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Sie entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnsumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.
- **Jobrad und E-Bike:** Stellen Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei. Außerdem dürfen Sie Ihren Mitarbeitern die Nutzung von betriebseigenen E-Ladesäulen gestatten oder sich am Erwerb bzw. der Nutzung einer privaten E-Ladesäule finanziell beteiligen. Gewährte Zuschüsse werden arbeitgeberseitig pauschal mit 25 % versteuert.
- **Kinderbetreuung:** Steuern und Sozialabgaben fallen ebenfalls nicht an, wenn Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes des Mitarbeiters zahlen oder diese Kosten vollständig übernehmen.
- **Gutscheine:** Mitarbeiter können steuer- und abgabenfrei Gutscheine für Waren und Dienstleistungen (z.B. Einkaufs- oder Tankgutscheine) bis zu einem Wert von maximal 50 € pro Monat erhalten.
- **Weiterbildung:** Auch Zuschüsse zu Weiterbildungen und Sprachkursen bleiben steuer- und abgabenfrei.
- **Gesundheitsförderung:** Kosten für Kurse zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness der Mitarbeiter (z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung) können Sie bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuer- und abgabenfrei übernehmen.

Hinweis: Hinsichtlich dieser Alternativen zur klassischen Gehaltserhöhung und der möglichen Steuer- und Beitragsersparnis im Einzelfall beraten wir Sie gern ausführlich.

Scheidung

Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufen, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Dagegen muss bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren kein Gewinn versteuert wer-

den, wenn die Immobilie zuvor **selbst genutzt** wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren

vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob infolge eines **trennungsbedingten Auszugs** und sich anschließender Scheidung beim Verkauf eines Miteigentumsanteils ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Im Streitfall hatten Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein Einfamilienhaus bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Als die Ehe in die Krise geriet, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Die Ehefrau blieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem sie ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn und erhielt hierfür nun grünes Licht vom BFH.

Der Kläger habe die Immobilie weder durchgängig noch im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren selbst genutzt, denn er sei bereits im Jahr 2015 ausgezogen. Eine mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken könne zwar darin gesehen werden, dass er seinem Sohn die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlassen habe. Ausschlaggebend sei hier aber die Nutzung durch die geschiedene Ehefrau. Diese Nutzung sei **keine Eigennutzung** durch den Ehemann mehr („schädliche Mitbenutzung“).

Hinweis: Eine Zwangslage, die das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts hätte ausschließen können (wie bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung), lag nicht vor. Zwar hatte die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt, letztlich hatte dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus freiwillig - zu einem angemessenen Preis - an seine geschiedene Frau veräußert. Laut BFH hat sich der Kläger damit wirtschaftlich betätigt.

Bausparvertrag

Bonuszinsen sind bei Auszahlung zu versteuern

Bausparer erhalten häufig Bonuszinsen, wenn sie ihr Bauspardarlehen nach Zuteilungsreife nicht in

Anspruch nehmen. Der Bausparvertrag wird in diesem Fall rückwirkend höher verzinst und der angesammelte Bonus auf einmal ausgezahlt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag bei Auszahlung **auf einen Schlag zu versteuern** sind. Sie fließen dem Sparer nicht bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen auf einem von der Bausparkasse geführten Bonuskonto zu, wenn

- ein Anspruch auf die Bonuszinsen nur nach einem Verzicht auf das Bauspardarlehen entsteht,
- die Bonuszinsen erst bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig werden und
- über sie nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden kann.

Geringfügige Beschäftigung

Keine Pauschalierung bei zwei Verträgen mit demselben Arbeitgeber

Die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer mit 2 % knüpft an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als geringfügige Beschäftigung an (520-€-Job). Sie setzt voraus, dass sozialversicherungsrechtlich eine abhängige Beschäftigung vorliegt und der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % bzw. 5 % zu entrichten hat. Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer ist das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt, und zwar unabhängig davon, ob steuerpflichtiger oder steuerfreier Arbeitslohn vorliegt.

Ob eine geringfügige Beschäftigung anzunehmen ist, beurteilt sich ausschließlich nach **sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben**. Daher ist es laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg nicht möglich, bei demselben Arbeitgeber neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Somit sind die Lohnzahlungen zusammenzurechnen, wenn sie von demselben Arbeitgeber stammen - selbst bei unterschiedlich ausgestalteten Arbeitsverhältnissen.

Auch das Bundessozialgericht geht in einem solchen Fall von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis aus. Andernfalls bestünde die Gefahr von Manipulationen durch Aufspaltung einer einheitlichen Vertragsbeziehung in eine versicherungspflichtige Haupt- und eine geringfügige Nebenbeschäftigung.

Hinweis: Der Arbeitgeberbegriff ist sowohl für Zwecke der Lohnsteuerpauschalierung als

auch bei der Sozialversicherung personen- und nicht etwa betriebsbezogen auszulegen.

Steuertipp

Wann die Rückkehrabsicht eine Wegzugsbesteuerung ausschließt

In bestimmten Fällen kommt eine **Wegzugsbesteuerung** nach dem Außensteuergesetz zum Tragen, wenn man wesentliche Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält (mindestens 1 %): Diese Steuerpflicht besteht, wenn ein Gesellschafter die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beendet, indem er seinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgibt. In diesem Fall muss er für seine Kapitalgesellschaftsanteile einen Veräußerungsgewinn versteuern. An die Stelle des Veräußerungspreises tritt der gemeine Wert der Anteile. Allerdings gibt es eine Rückkehrerregelung, die den Steuerzugriff nachträglich wieder abwenden kann:

- Beruht die ursprüngliche Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit des Anteilseigners und
- wird er innerhalb von sieben Jahren nach Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland wieder unbeschränkt steuerpflichtig,

entfällt der Steueranspruch unter gewissen Voraussetzungen wieder.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass es für die Anwendbarkeit der Rückkehrerregelung nicht erforderlich ist, dass der Anteilseigner bereits zum Zeitpunkt des Wegzugs aus Deutschland eine **Rückkehrabsicht** hat. Die Richter sahen hierfür keine hinreichende gesetzliche Grundlage.

Hinweis: Mit diesem Urteil widerspricht der BFH der Finanzverwaltung, die einen bereits bei Wegzug bestehenden Willen zur Rückkehr (samt entsprechender Glaubhaftmachung) fordert. Nach der Rechtsprechung des BFH ist es hingegen zulässig, dass der Anteilseigner seinen Rückkehrwillen erst innerhalb der sieben Jahre nach dem Wegzug aus Deutschland ausbildet. Nutzen Sie bitte vor einem Wegzug unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen